

Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Pfaffenheide - Wörpener Bach“ in der Stadt Coswig und den Gemeinden Wörpen und Zieko (Landkreis Anhalt-Zerbst)

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997, GVB. LSA S. 608) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

1. Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Coswig und den Gemeinden Wörpen und Zieko (Landkreis Anhalt-Zerbst) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Pfaffenheide - Wörpener Bach“ und hat eine Größe von ca. 484 ha.

2. Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes als von naturnahen Flämingbächen und großflächigen und geschlossenen, ausgedehnten Eichen-Mischwaldkomplexen geprägter Landschaftsraum, der eines der ökologisch wertvollsten Gebiete im Vorfläming im Landkreis Anhalt-Zerbst darstellt, mit seiner Vielfalt schutzwürdiger, gefährdeter und häufig unersetzbarer Biotope und spezifischer Lebensgemeinschaften, dazu zählen insbesondere:

großflächige Trauben- und Stieleichen-Hainbuchenwälder feuchter bis frischer Standorte, Schwarzerlen- und Eschenwälder, bodensaurer Buchenwald und Buchenwald basenreicher Böden, artenreiches, frisches Grünland, nährstoffreiche extensive Feucht- bzw. Nasswiesen, Silbergrasrasen, ausdauernder Sandtrockenrasen mit geschlossener Narbe, Heide auf sandigen Böden, Niedermoor, Seggenrieder,

2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes als störungsarmer Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastraum für die landschaftsraumtypische Fauna mit zahlreichen z. T. seltenen und gefährdeten Tieren sowie als Wuchsort für die charakteristische Flora mit zahlreichen z. T. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. Waldschneisen, Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung. Ausgenommen ist eine Befreiung im Rahmen der nach § 4 zulässigen Handlungen.

- (2) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere:
1. Hunde und andere nicht wildlebende Tiere frei laufen zu lassen,
 2. außerhalb der in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Wege zu reiten,
 3. Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle) zu fahren, zu parken oder abzustellen, ausgenommen auf der Landstraße Coswig - Wörpen,
 4. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 5. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 6. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 7. die Wohn-, Brut-, Nahrungs- und Zufluchtstätten wildlebender Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
 9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenerhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen,
 10. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise vorzunehmen,
 11. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern,
 12. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
 13. zu lagern, zu zelten oder Feuer anzuzünden,
 14. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, mit Ausnahme von mobilen Unterkunftswagen im Rahmen forstlicher oder landschaftspflegerischer Maßnahmen,

15. Mountain-Biking zu betreiben,
16. Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
17. zu baden,
18. zu angeln,
19. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u. ä.),
20. Stoffe, Gegenstände, Materialien zu lagern oder abzulagern außer im Rahmen der gemäß dieser Verordnung ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

§ 4 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3:

- a) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen als ein- bis zweischürige Mähwiese oder Weide, jedoch
 - ohne Umbruch und andere Veränderungen des Bodenreliefs,
 - ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm,
 - bei Weidenutzung sind Einzelbäume und Baumgruppen viehkehrend einzuzäunen,
 - unter Entfernung des abgetrockneten Mähgutes von den Flächen, bei Weidenutzung kann bei notwendiger Nachmahd das Mähgut auf der Fläche verbleiben,
 - unter Einhaltung eines Nutzungsabstandes von Gewässern von mind. 5 m ab Oberkante der Böschung,
- b) die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den in der Karte entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen wie unter a), jedoch
 - erste Mahd nicht vor dem 15. Juni jedes Jahres,
 - Weidenutzung mit maximal 1 GVE/ha nicht vor dem 15. Mai jedes Jahres,
 - ohne Walzen oder Schleppen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni jedes Jahres,
 - bei Düngung ohne Überschreitung eines jährlichen Reinstickstoffgehaltes von max. 40 kg N/ha sowie adäquaten Anteilen von K, P und Ca,
- c) die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den in der Karte entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen wie unter b), jedoch
 - ohne Düngung,
 - Weidennutzung mit max. 0,5 RGV/ha nicht vor dem 15. Mai jedes Jahres,

d) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Laub- und Mischwaldbestände gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Regeln der ökogerechten Waldbewirtschaftung (Leitlinie Wald) insbesondere wie folgt:

- Holzentnahmearbeiten nur in der Zeit vom 1. September bis 1. März des folgenden Jahres,
- unter Vorrang der Naturverjüngung,
- mittels Aufforsten bzw. Nachpflanzen in Bestandslücken mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (besonders Förderung von Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche und Rotbuche),
- grundsätzlich ohne Kahlschläge, ausgenommen Kleinkahlschläge bis max. 1 ha Größe zur Umwandlung nicht naturnaher Bereiche in einen der potentiell natürlichen Vegetation nahe kommenden Wald,
- unter Belassung von Horst und Höhlenbäumen sowie als solche erkennbaren Brutbäumen des Großen Eichenbockes (*Cerambyx cerdo*) bis zu deren natürlichem Verfall,
- unter Belassung von mindestens 4 Altbäumen pro Hektar bis zu deren natürlichem Verfall oder unter Ausweisung von Altholzinseln mit einem Anteil von insgesamt 5 - 10 % an der Gebietsfläche im Rahmen der Forsteinrichtung,
- unter Einhaltung möglichst hoher Umtriebszeiten,
- unter Vorrang manueller bzw. mechanischer Verfahren vor chemischen Verfahren, insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und ohne Kalkung und Düngung,
- ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung und Melioration,
- ohne Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Wegen,
- unter Instandsetzung vorhandener Wege nur mit Naturbaustoffen ohne Versiegelung,

e) die ordnungsgemäße Nutzung der Nadelwaldbestände wie folgt:

- ohne Kahlschläge größer als 2 ha,
- unter Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,
- auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung landeseigenen Flächen mittels Aufforsten bzw. Nachpflanzen in Bestandslücken mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation, nach Umwandlung in Laub- bzw. Mischwaldungen Bewirtschaftung gemäß § 4 d der Verordnung,

f) die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nicht im Uferbereich der Gewässer, der Sumpf- und Röhrichflächen sowie im Umkreis von 50 m um besetzte Biberbaue, nicht auf Federwild und ohne die Neuanlage von Wildäckern, das Aufbringen von Fütterungsmitteln mit Ausnahme von Kurrungen sowie ohne die Errichtung von weiten mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen,

g) die punktuelle, mechanische Unterhaltung der Fließgewässer im begründeten Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, jedoch ohne Grundräumungen und ohne Ufer- und Sohlenbefestigungen,

h) Handlungen im Rahmen der bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung und Un-

terhaltung der in der Karte gekennzeichneten bebauten und gärtnerisch genutzten Grundstücke (Bungalowsiedlung), nicht eingeschlossen ist die Neuschaffung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

- i) der Bau einer Ortsumgehungsstraße Coswig entsprechend dem Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bereich des NSG „Pfaffenheide-Wörpener Bach“ sind im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, festzulegen,
- k) Maßnahmen gemäß §§ 9 und 10 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA), die im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, durchgeführt werden,
- l) Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, abzustimmen sind,
- m) weitere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, abzustimmen sind, die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug,
- n) das Kennzeichnen von Wanderwegen sowie das Aufstellen von Informationstafeln zum Naturschutzgebiet im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
- o) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume,
- p) das Betreten und Befahren des Gebietes
 - durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
 - zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume,
- q) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, durchgeführt werden,
- r) das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahme im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde.

§ 5 Duldungspflichten

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

- das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, den 22. Dezember 1997

Regierungspräsidium Dessau

Scholze
Regierungsvizepräsident